

Schwyz, 20. Dezember 2013

Mit E-Mail an
die Verbandsmitglieder

Entlastungsprogramm 2014-2017: Personalmassnahmen

Geschätzte Mitglieder

Mit E-Mail vom 13. Dezember 2013 hat Sie der Regierungsrat über die von ihm beschlossenen Personalmassnahmen, die auf den 1. Januar 2014 umgesetzt werden sollen, informiert (siehe Intranet). Das erwähnte Informationsschreiben sowie auch der uns vorliegende Beschluss des Regierungsrates Nr. 1188 vom 10. Dezember 2013 befremden und lassen viele Fragen offen. Nachfolgend nehmen wir dazu Stellung.

1. Beförderungen

Wir sind nach wie vor überzeugt, dass der Regierungsrat mangels Rechtsgrundlage nicht befugt ist, die Beförderungen in den Anlauf- und Erfahrungsstufen per 1. Januar 2014 auszusetzen. Wir haben unsere Argumente im Mitbericht vom 4. Dezember 2013 (siehe www.pvsz.ch) ausführlich dargelegt. Die von der Massnahme betroffenen Mitarbeitenden durften beim Stellenantritt mit einem jährlichen Lohnanstieg rechnen. Dies wurde ihnen im Anstellungsgespräch entsprechend kommuniziert. Die Verlässlichkeit des Arbeitgebers wird durch die Aussetzung der Beförderungen massiv in Frage gestellt. Mitarbeitende in den Anlauf- und Erfahrungsstufen können sich mit verwaltungsgerichtlicher Klage gegen die Verweigerung der Beförderung zur Wehr setzen. Der Vorstand des Personalverbandes wird die betroffenen Verbandsmitglieder im Klageverfahren unterstützen und hat hierzu auch bereits mit dem Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz Kontakt aufgenommen, dem der PVSZ ja angehört. Wir werden Sie zu Beginn des kommenden Jahres über das weitere Vorgehen orientieren.

2. Lohnabzug Nichtberufsunfallversicherung

Die vom Regierungsrat beschlossene Prämienüberwälzung in Höhe von 0.72 % des Bruttolohnes (bis zum maximal versicherten Verdienst von Fr. 126 000.--) bedeutet, dass die meisten Kantonsangestellten, die aktuell bei der CSS gegen Nichtberufsunfälle versichert sind, künftig 90 % und die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse gar 100% der NBU-Prämie zu tragen haben. In den Informationsschreiben des Finanzdepartments vom 18. September 2013 sowie vom 6. November 2013 war dagegen nur von einer Beteiligung der Mitarbeitenden an den NBU-Prämien die Rede. Mit Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013 wurde nun § 24 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung (ab 1. Januar 2014: Personal- und Besoldungsverordnung, PV) dergestalt geändert, dass das Wort „teilweise“ gestrichen wurde (Abl 2013 2852). Die Aussage des Regierungsrates, dass die Mitarbeitenden ab dem 1. Januar 2014 – „wie in fast allen Kantonen“ – für ihre Versicherung aufkommen müssen, ist unzutreffend und widerspricht dem Schreiben des Finanzdepartments an den PVSZ vom 27. November 2013. Darin heisst es: *"Basierend auf den Erkenntnissen einer Umfrage des Jahres 2010, an welcher 21 Kantone partizipierten, beteiligen 19 Kantone ihre Mitarbeitenden mit mindestens 50 % an den Kosten der NBU-Prämien. Bei mehr als der Hälfte der Kantone trägt der Arbeitnehmer den Grossteil bzw. die gesamte Last, ein Drittel der Kantone hat eine 50/50 Lösung und nur gerade zwei Kantone übernehmen - wie aktuell der Kanton Schwyz - mehr oder sämtliche Kosten im Bereich NBU."* In rund der Hälfte der Kantone beteiligt sich der Arbeitgeber substantiell an den NBU-Prämien. Auch in der Privatwirtschaft gibt es zahlreiche Arbeitgeber, welche die NBU-Prämien ganz oder zumindest in erheblichem Ausmass übernehmen. Vor allem aber profitieren die Mitarbeitenden vieler Unternehmen von weitaus höheren Lohnnebenleistungen (z.B. Boni, Essensgutscheine, Beiträge an die Kinderbetreuung, Einkaufsvergünstigungen etc.).

Nach dem Beschluss des Regierungsrates hat die grosse Mehrheit der Mitarbeitenden künftig 90 % oder gar 100 % der NBU-Prämie zu tragen. Dies widerspricht der vom Regierungsrat 2007 in Aussicht gestellten Kompensation mittels Lohnerhöhung (siehe Ziffer 2.3.5 unseres Mitberichtes) sowie den bisherigen Informationen des Finanzdepartements. Die vom Regierungsrat beschlossene Massnahme ist deshalb klar treuwidrig.

Die vom Regierungsrat beschlossene Überwälzung der NBU-Prämie stellt einen beträchtlichen Lohnabbau dar. Dieser steht völlig quer zu den Konjunkturprognosen für 2014, die von einem Wachstum des BIP zwischen 2.0 % und 2.6 % ausgehen, sowie zu den Lohnumfragen, die von einer durchschnittlichen Lohnerhöhung von 0.9 % ausgehen. Am stärksten betroffen sind Mitarbeitende mit tiefen Einkommen und von diesen insbesondere jene, die sich in den Anlauf- oder Erfahrungsstufen befinden. Im Gegensatz zu der vorgesehenen befristeten Aussetzung der Beförderungen und des Teuerungsausgleichs ist überdies zu befürchten, dass die Überwälzung der NBU-Prämien auf die Mitarbeitenden auch nach erfolgter Sanierung der Kantonsfinanzen nicht mehr rückgängig gemacht wird.

3. Fazit und weiteres Vorgehen

Die vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen sind unangebracht und überdies kontraproduktiv. Für die Aussetzung der Beförderungen in den Anlauf- und Erfahrungsstufen fehlt eine Rechtsgrundlage. Das Vorgehen des Regierungsrates ist ausserdem widersprüchlich. Er vertritt einerseits die Meinung, die Aussetzung sämtlicher Beförderungen liege in seiner Kompetenz, möchte sich andererseits aber dennoch vom Kantonsrat dazu ermächtigen lassen. Die vorgesehene Überwälzung der NBU verletzt den Grundsatz von Treu und Glauben.

Die heutige Finanzlage des Kantons Schwyz ist nicht auf übermässige Personalkosten, sondern auf eine verfehlte Finanzpolitik zurückzuführen (siehe Ziffer 1.3 ff. unseres Mitberichtes). Ergänzend verweisen wir auf den am 5. Dezember 2013 von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) veröffentlichten Steuerauserschöpfungsindex 2014 (www.efv.admin.ch/Steuerausschoepfung). Hiernach weist der Kanton Schwyz mit 12.7 % den tiefsten Wert aller Kantone auf und schöpft damit sein Ressourcenzpotential rund halb so stark aus wie der Durchschnitt aller Kantone.

Wir bedauern es ausserordentlich, dass sich der Regierungsrat mit unseren Argumenten (Mitbericht) in keiner Weise auseinandergesetzt hat. Der Vorstand des Personalverbandes Kanton Schwyz ist als Vertreter von über 2050 Mitarbeitenden stets bestrebt, sich konstruktiv einzubringen. Leider wurden unsere Mitwirkungsrechte in jüngerer Zeit aber oft nicht respektiert. Eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Sozialpartnerschaft ist nach unserer Überzeugung unbedingt erforderlich für eine funktionsfähige, bürgerfreundliche und effiziente Verwaltung.

Der Vorstand des Personalverbandes ist aus den genannten Gründen sehr besorgt über das Vorgehen des Regierungsrates. Wie soll es weiter gehen? Mit Bezug auf die Aussetzung der Beförderungen in den Anlauf- und Erfahrungsstufen werden wir die betroffenen Verbandsmitglieder im Klageverfahren unterstützen (siehe Ziffer 1). Bis 31. Januar 2014 läuft das Vernehmlassungsverfahren zu den Massnahmen des Entlastungsprogrammes 2014-2017, die in der Kompetenz des Kantonsrates liegen (siehe www.sz.ch/Vernehmlassungen). Wir werden dazu noch Stellung nehmen und Ihnen sowie auch den Medien die Vernehmlassung zur Kenntnis bringen. In den letzten Wochen wurden wir von zahlreichen Mitarbeitenden kontaktiert, die grosses Unverständnis gegenüber dem Vorgehen des Regierungsrates geäussert haben. Weitere Massnahmen zur Wahrung der Interessen unserer Mitglieder bleiben deshalb vorbehalten.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und erholsame Festtage.

Freundliche Grüsse

Personalverband Kanton Schwyz


Alfons Müller, Präsident


Beat Stierli, Vizepräsident

Kopie:

- Mitglieder des Regierungsrates und Staatsschreiber
- Vorsteher des Personalamtes